



*Entwurf*

## **Obligationenrecht** **(Anpassung des Verzugszinssatzes)**

### **Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom XX.XX.XXXX  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom XX.XX.XXXX,  
beschliesst:*

*Minderheit (Flach, Addor, Bellaïche, Geissbühler, Hess Erich, Steinemann, Tuena)*

*Nichteintreten*

*I*

*Das Obligationenrecht<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:*

*Art. 73 Abs. 1*

<sup>1</sup> Geht die Schuldpflicht auf Zahlung von Zinsen und ist deren Höhe weder durch Vertrag noch durch Gesetz oder Übung bestimmt, so sind Zinsen in der Höhe des Verzugszinssatzes zu bezahlen.

*Variante 1 (variabler Zinssatz)*

<sup>1</sup> SR 220

2. Verzugs-  
zins  
a. Im Allge-  
meinen

*Art. 104 Verzugszins*

<sup>1</sup> *Befindet sich der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er einen Verzugszins zu bezahlen.*

<sup>2</sup> *Die Höhe des Verzugszinses wird vom Bundesrat jeweils für das nachfolgende Kalenderjahr festgelegt. Er setzt sich zusammen aus dem über drei Monate aufgezinsten Saron («SAR3MC») und einem Zuschlag von 2 Prozentpunkten; dabei wird der so ermittelte Wert gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet. Der Zinssatz beträgt dabei mindestens zwei und höchstens 15 Prozent pro Jahr.*

<sup>3</sup> *Der Verzugszins gilt auch dann, wenn die vertragsmässigen Zinsen weniger betragen. Sind durch Vertrag höhere Zinsen ausbedungen worden, so können sie auch während des Verzuges gefordert werden.*

*Variante 2 (starrer Zinssatz)*

2. Verzu-  
gszins  
a. Im Allge-  
meinen

*Art. 104 Verzugszins*

<sup>1</sup> *Befindet sich der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er einen Verzugszins von 3 Prozent pro Jahr zu bezahlen.*

<sup>2</sup> *Der Verzugszins gilt auch dann, wenn die vertragsmässigen Zinsen weniger betragen. Sind durch Vertrag höhere Zinsen ausbedungen worden, so können sie auch während des Verzuges gefordert werden.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

## II

<sup>1</sup> *Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.*

<sup>2</sup> *Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.*